

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011

vom 14.12.2021

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. In der Präambel wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 durch Beschluss am 21.07.2011 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 09.12.2021.“

2. Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Zeitfahrausweise für“ die Angabe „Schüler/“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „der“ die Angabe „Schüler“ eingefügt und hinter dem Wort „Auszubildenden“ ein Punktzeichen angefügt.

3. Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstattarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:
Es gelten die jeweiligen im „WestfalenTarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7.1 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbos Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen als einzuhalten-der Höchstattarif.“

4. In Ziffer 3.3. wird jeweils die Bezeichnung „Monatsticket Jedermann“ durch die Bezeichnung „30 TageTicket“ ersetzt.

5. Ziffer 3.4 wird wie folgt gefasst:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ die Angabe „Schüler/“ eingefügt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Schüler/Auszubildende gelten die im „WestfalenTarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten

Personen gemäß 3.2.3.4, 3.2.4.7, 3.2.4.8 und 6.4.6 der Tarifbestimmungen des „WestfalenTarifs“.

6. In Ziffer 6.4.1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

-Einzubeziehen sind auch zusätzliche Zahlungen von Schulträgern im Rahmen von Vereinbarungen zum SchülerTicket Westfalen und zur SchülerCard Bielefeld.

- Im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket Westfalen und zur SchülerCard Bielefeld vom Verkehrsunternehmen eingezogene Eigenanteile sind ebenso einzubeziehen wie vom Schulträger oder der Kommune in diesem Zusammenhang an das Verkehrsunternehmen gezahlte Eigenanteile.“

7. In Ziffer 6.4.2 Satz 2 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Stellen“ ein Komma und die Textpassage eingefügt: „soweit nicht im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket Westfalen und zur SchülerCard Bielefeld gezahlt“.

8. Ziffer 6.4.3 erhält folgende Fassung:

„Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger, einer anderen Kommune oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder jeweils anteilig von diesen bezahlt werden.“

9. In Ziffer 7.6.2 wird hinter dem letzten Spiegelstrich vor der Bezeichnung 8.2.3. das Wort „Ziff.“ eingefügt.

10. Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Regelungen betreffend der SchülerCard Bielefeld treten rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.“

11. Die Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift „Anlage Vermerk zum Referenzticket“ werden die Wörter „in der Fassung vom 12.12.2019“ durch die Wörter „in der Fassung vom 09.12.2021“ ersetzt.
- b) In dem Abschnitt „Grundlagen“ wird die Textpassage unter dem 4. Spiegelstrich die durch folgende Fassung ersetzt:
„Tarifbestimmungen des „WestfalenTarifs“ in seiner aktuellen Fassung“
- c) In dem Abschnitt „Grundlagen“ wird unter dem 5. Spiegelstrich folgende Fassung angefügt:
„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket), Rd.Erl. des Ministeriums für Verkehr-II B3- 47- 5 vom 16.07.2019“
- d) In dem Abschnitt „Grundlagen“ wird unter dem 6. Spiegelstrich folgende Textpassage eingefügt:

„Geltender Erlass (SMBl.NRW mit Stand vom 14.08.2020: Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen gem. Rd.Erl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (am 01.01.2003: MVEL), d. Innenministeriums und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (am 1.1.2003:MSJK) (VB 1-47-51.6) v. 25.01.2001“

- e) Das Kapitel „Angebote im Ausbildungstarif“ erhält folgende Fassung:
„Im „WestfalenTarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchstattarife festsetzt:
- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.2
 - Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.3 (Bezug nur über Schulträger)
 - SchulwegTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.4
 - SchülerTicket Westfalen gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.8
 - SchülerCard Bielefeld- lokales Angebot im Tarifgebiet Bielefeld gem. Tarifbestimmungen 6.4.6
 - AzubiAbo Westfalen gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
 - Semesterticket gem. Tarifbestimmungen 6.7.1 (Angebot gem. vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft).

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziff. 3.2.3.4, Ziff. 3.2.4.7, Ziff. 3.2.4.8, Ziff. 6.4 bzw. Ziff. 6.7.1 der aktuellen Tarifbestimmungen des „WestfalenTarifs“.

- f) Im Abschnitt „Schulwegtickets (SWT)“ wird im ersten Satz das Wort „SMK“ durch das Wort „SMT“ ersetzt.
- g) Im Abschnitt „Schulwegtickets (SWT)“ wird im vorletzten Satz folgende Textpassage angefügt: „Das Ticket ist vom Schulträger für ein gesamtes Schuljahr (i.d.R. 11 Monate ohne Hauptferienmonat der Sommerferien) zu beziehen.“
- h) Nach dem Abschnitt Schulwegtickets (SWT) wird der Abschnitt „SchülerTicket Westfalen“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Das SchülerTicket Westfalen ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehres. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Es gilt für ein Schuljahr (12 Monate, 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ohne zeitliche Einschränkung im kompletten Tarifraum des WestfalenTarifs. Das SchülerTicket Westfalen wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Schulträger und den Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde.

Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehres (Schüler/AzubiMonatsTicket). Die Preiskalkulation des SchülerTickets Westfalen erfolgt auf Grundlage des Schüler/AzubiMonatsTickets. Basis für die Festlegung sind die Aufwendungen für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen entsprechend der Fahrkostenerstattungen nach § 97 Schulgesetz i.V.m der Schülerfahrtskostenverordnung (SchfkVO). Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim SchülerTicket Westfalen besteht nicht.

In der Referenzbewertung ist das SchülerTicket Westfalen wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.“

- i) Nach dem Abschnitt „SchülerTicket Westfalen“ wird der Abschnitt „SchülerCard Bielefeld“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die SchülerCard Bielefeld ist Kernbestandteil der Angebote zum Ausbildungsverkehr und hat die Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Sie ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulstandort Bielefeld. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Die SchülerCard Bielefeld ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Bielefeld liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler wird ein monatlicher Preis (Eigenanteil) erhoben. Die SchülerCard Bielefeld wird für ein komplettes Schuljahr (12 Monate vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ausgegeben.

Für die nichtanspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler wird eine SchülerCard Bielefeld (Selbstzahler) im Abo angeboten.

In der Referenzbewertung ist die SchülerCard Bielefeld wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.“

- j) Im Abschnitt „Referenzticket“ wird im ersten Absatz das Wort „Monatsticket“ durch das Wort „30 TageTicket“ ersetzt.
- k) Im Abschnitt „Referenzticket“ wird in der Tabelle 1 „Referenzen zum Ausbildungstarif“ die Bezeichnung „Monatsticket“ durch das Wort „30 TageTicket“ ersetzt. In der ersten Zeile der Tabelle unter der Überschrift „Geltungs- und Gültigkeitsmerkmale“ wird die Textpassage „Gültig für einen Kalendermonat“ durch die Textpassage „Gültig an 30 aufeinanderfolgenden Tagen“ ersetzt.
- l) Die Fußnote bei **) erhält folgende Fassung: „Die Referenz zum Semesterticket, AzubiAbo Westfalen, SchülerTicket Westfalen und SchülerCard Bielefeld erfolgt über das Schüler/AzubiMonatsTicket, vgl. Absatz Semestertickets, AzubiAbo Westfalen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Regelungen der Satzung betreffend der SchülerCard Bielefeld treten rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 14.12.2021

gez. Clausen
Oberbürgermeister